

§ 9 Fristen

(1) Einladungen, Mahnungen, Verwarnungen und Verweise gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind. Fristen beginnen mit dem auf die Absendungen des Schreibens folgenden ersten Werktag. Wenn die zuvor genannten Schreiben durch einen Boten förmlich zugestellt oder direkt übergeben werden, beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung bzw. Übergabe.

§ 10 Jugendgruppe

(1) Der Verein führt eine Jugendgruppe. Einzelheiten werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 11 Ordnungen des Vereines

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Wahlordnung, Jugendordnung, Häs- und Gruppenordnung usw.) geben.

(2) Die Ordnungen und deren Änderungen werden vom Zunfrat erarbeitet und beschlossen. Die Mitglieder haben in der nächsten Mitgliederversammlung die Möglichkeit, eine vom Zunfrat beschlossene Ordnung anzufechten.

§ 12 Ermächtigung

(1) Der Zunfrat des Vereins wird ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Narrenzunft Kau e.V. Waldteufel am 19. 04. 2008 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

1. Vorstand:

Schriftführer:

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1990 unter dem Namen **Narrenzunft Kau gegründete Verein** wurde am 02.04.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettngang eingetragen (VR 477) und führt seither den Zusatz e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Tettngang, Ortsteil Kau.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein setzt sich zum Ziel, die alten heimischen Fasnetsitten und – Gebräuche zu pflegen und zu erhalten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.

(3) Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

(1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder

(2) Aktive und passive Mitglieder des Vereins können alle volljährigen und juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die an der Förderung und der Erhaltung des Vereinszweckes nach § 2 interessiert sind. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Antrag beim Zunfrat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Zunfrat. Minderjährige Personen können in den Verein aufgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Sie gelten als dem Verein zugehörig, besitzen aber kein Stimmrecht im Sinne der Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich und zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Zunfrat zu richten.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Zunfrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er trotz Anmahnung der Bezahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist. Das betroffene Mitglied ist vorher über die Vorwürfe zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 4 Beiträge

(1) Aktive und passive Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Zunftrat

(1) Der Zunftrat besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- einem Kassier
- einem Schriftführer
- einem Jugendleiter
- einem Zeugwart
- einem Gruppenführer

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Zunftrat-Posten mit einfacher Mehrheit dazu bestimmen. Diese haben ab Wahl Sitz und Stimme im Zunftrat.

(3) Die Mitglieder des Zunfrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit der nachgewählten Zunfräte orientiert sich an der Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1.

(4) Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zunfratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung; Ausnahme hiervon ist § 3 Abs. 4.

(5) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

§ 6 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer bestehen aus 2 Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Zunfrates sein. Sie sind Beauftragte der Vereinsmitglieder und für die Überwachung der Kassenführung verantwortlich.

(2) Den Kassenprüfern ist vom Kassier zu jeder Zeit Einblick in die Kasse, die Buchführung, die Belege und sonstige die Vereinskasse betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Vor jeder Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) haben die Kassenprüfer eine vollständige Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Über das Ergebnis dieser Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung des Kassiers zu berichten.

(4) Ein schriftlicher Bericht über die Kassenprüfung ist von den Kassenprüfern zu erstellen, zu unterzeichnen und dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

(5) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und/oder Notwendigkeit der vom Zunftrat genehmigten Zahlungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in dringenden Fällen oder durch Verlangen von mindestens ¼ der Mitglieder einberufen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung und Zweck beim Zunftrat eingereicht werden.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Zunfratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

(5) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins erfordern eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Zunfratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen und zu verwahren ist. Diese Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten. Eine Mehrschrift des Protokolls muss bis zur nächsten Zunftratssitzung dem 1. Vorsitzenden und soll den übrigen Zunfratsmitgliedern übergeben werden.

§ 8 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Tettang und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Kau zu verwenden.